

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Ständiger Rat PC.DEC/1052 15 November 2012

GERMAN

Original: ENGLISH

930. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 930, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1052 ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUTS

Der Ständige Rat -

gemäß Bestimmung 11.01 des Personalstatuts,

nimmt Kenntnis von den vorgeschlagenen Änderungen der Dienstordnung, die vom Sekretariat am 4. September 2012 unter der Dokumentennummer SEC.GAL/163/12 verteilt wurden:

genehmigt die beigefügten Änderungen folgender Bestimmungen des OSZE-Personalstatuts: 9.01 (Durch Disziplinarmaßnahmen zu ahnende Verfehlungen), 9.02 (Ordentliches Verfahren und Schutz vor Vergeltung), 9.04 (Disziplinarmaßnahmen) und die Aufnahme neuer Bestimmungen in das OSZE-Personalstatut: 9.03 (Maßnahmen im Anschluss an die Stellungnahme zu Vorwürfen), 9.05 (Beurlaubung bis zum Abschluss einer Untersuchung und eines Disziplinarverfahrens), 9.06 (Disziplinarausschuss) und 9.07 (Anwendung auf Missionsleiter).

ÄNDERUNG VON BESTIMMUNGEN DES OSZE-PERSONALSTATUS

ALT	NEU
Bestimmung 9.01 Durch Disziplinarmaßnahmen zu ahndende Verfehlungen	Bestimmung 9.01 Durch Disziplinarmaßnahmen zu ahndende Verfehlungen
Verstößt ein Personalangehöriger/ Missionsmitarbeiter gegen eine seiner Verpflichtungen gemäß Personalstatut, Dienstordnung, OSZE-Verhaltenskodex oder einem anderen maßgeblichen Verwaltungserlass, so kann diese Verfehlung eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen.	Ein Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß Personalstatut, Dienstordnung, OSZE-Verhaltenskodex oder einer anderen maßgeblichen Anweisung kann eine durch Disziplinarmaßnahmen zu ahndende Verfehlung darstellen.
Bestimmung 9.02 Ordentliches Verfahren	Bestimmung 9.02 Ordentliches Verfahren und Schutz vor Vergeltung
Eine Disziplinarmaßnahme kann nur dann verhängt werden, wenn dem betreffenden Personalangehörigen/Missionsmitarbeiter die Vorwürfe schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden und ihm eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde.	(a) Eine Disziplinarmaßnahme gemäß Bestimmung 9.04 oder ein schriftlicher Verweis gemäß Vorschrift 9.03.1 können nur dann verhängt werden, wenn dem betreffenden Personalangehörigen/Missionsmitarbeiter die Vorwürfe schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden und ihm eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde. (b) Ein Personalangehöriger/ Missionsmitarbeiter, der in gutem Glauben eine Verfehlung meldet oder an einem Disziplinarverfahren mitwirkt, hat Recht auf Schutz vor Vergeltung wie im Fall einer Beteiligung an einer Überprüfung oder Untersuchung.

ALT	NEU	
	Bestimmung 9.03 Maßnahmen im Anschluss an die Stellungnahme zu den Vorwürfen	
	(a) Nach der Stellungnahme des Personalangehörigen/Missionsmitarbeiters zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und nach der gegebenenfalls durchgeführten Untersuchung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:	
	(i) vollständige Entlastung von den Vorwürfen	
	(ii) teilweise Entlastung von den Vorwürfen	
	(iii) Verweisung des Falls an den Disziplinarausschuss gemäß Bestimmung 9.06, sofern der Personalangehörige/ Missionsmitarbeiter nicht beschließt, schriftlich auf sein Recht zu verzichten, dass der Disziplinarausschuss den Fall prüft	
	(iv) Entlassung gemäß Vorschrift 9.04.2	
	(b) Die Entscheidung darüber, welche Maßnahme ergriffen wird, wird vom Generalsekretär oder vom jeweiligen Institutions-/ Missionsleiter – im Fall internationaler Personalangehöriger/ Missionsmitarbeiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär – getroffen.	
	(c) Die vollständige Entlastung von den Vorwürfen beendet die Disziplinarmaßnahme und ist dem Personalangehörigen/ Missionsmitarbeiter schriftlich mitzuteilen.	

ALT		NEU		
			Eine teilweise Entlastung kann zu einer Disziplinarmaßnahme und/oder anderen gegebenenfalls zu treffenden Verwaltungs- maßnahmen führen:	
			(i)	Erteilung eines schriftlichen Verweises gemäß Vorschrift 9.03.1
			(ii)	Teilweise oder vollständiger Ersatz des finanziellen Schadens gemäß Bestimmung 2.05
			(iii)	Berücksichtigung von die Arbeitsleistung betreffenden Fragen in der Leistungsbeurteilung gemäß Bestimmung 3.10
Bestimmung 9.03 Disziplinarmaßnahmen		Bestimmung 9.04 Disziplinarmaßnahmen		
(a) Die geeignete Disziplinarmaßnahme wird vom Generalsekretär oder vom jeweiligen Institutions-/Missionsleiter entsprechend dem in der Dienstordnung festgelegten Disziplinarverfahren verhängt.		(a) Folgende Disziplinarmaßnahmen können gegen Personalangehörige/ Missionsmitarbeiter mit Dienstvertrag entsprechend dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren verhängt werden:		
(b)	Die D	visziplinarmaßnahmen sind:	(i) schriftliche Ermahnung	
	(i)	schriftliche Ermahnung	(ii)	schriftliche Ermahnung mit Versetzung auf einen anderen
	(ii)	schriftliche Ermahnung mit Versetzung auf einen anderen Dienstposten derselben Besoldungsgruppe, entweder an demselben Dienstort oder an einem anderen Dienstort im		Dienstposten derselben Besoldungsgruppe, entweder an demselben Dienstort oder an einem anderen Dienstort im Missionsgebiet
	(iii)	Missionsgebiet Dienstenthebung bei Ruhen der	(iii)	Dienstenthebung bei Ruhen der Bezüge für eine Dauer von längstens einem Monat

	ALT		NEU	
	Bezüge für eine Dauer von			
	längstens zwei Wochen	(iv)	Verzögerung der nächsten Vorrückung um längstens zwölf	
(iv)	Verzögerung der nächsten		Monate	
	Vorrückung um längstens zwölf			
	Monate im Fall von OSZE-	(v)	Herabstufung um eine oder	
	Personalangehörigen/		zwei Gehaltsstufen im	
	Missionsmitarbeitern mit		jeweiligen Gehaltsschema	
	Anspruch auf Gehaltsvorrückung			
		(vi)	Einstufung der Person in einer	
(v)	Einstufung in der		niedrigeren Besoldungsgruppe	
	nächstniedrigeren Gehaltsstufe des		bei gleichzeitigem Verbleib auf	
	jeweiligen Gehaltsschemas im Fall		demselben Dienstposten	
	von OSZE-Personalangehörigen/			
	Missionsmitarbeitern mit	(vii)	Versetzung auf einen anderen,	
	Anspruch auf Gehaltsvorrückung		niedriger eingestuften	
			Dienstposten entweder an	
(vi)	Einstufung der Person in einer		demselben Dienstort oder an	
	niedrigeren Besoldungsgruppe bei		einem anderen Dienstort im	
	gleichzeitigem Verbleib auf		Missionsgebiet	
	demselben Dienstposten im Fall	<i>(</i>)	D 1' 1	
	von OSZE-Personalangehörigen/	(viii)	Beendigung des	
	Missionsmitarbeitern, die einer		Dienstverhältnisses mit oder	
	bestimmten Besoldungsgruppe		ohne Kündigungsfrist oder	
	zugeordnet sind		finanzielle Abgeltung	
(vii)	Versetzung auf einen anderen,	(ix)	Entlassung	
	niedriger eingestuften			
	Dienstposten entweder an		nde Disziplinarmaßnahmen	
	demselben Dienstort oder an einem	0 0	n entsandte Personalangehörige/	
	anderen Dienstort im	Missionsmitarbeiter entsprechend dem in		
	Missionsgebiet	diesem Artikel beschriebenen Verfahren		
	5 "	verhängt werden:		
(viii)	Beendigung des	/• \	1 (01) 1 7	
	Dienstverhältnisses mit oder ohne	(i)	schriftliche Ermahnung	
	Kündigungsfrist oder finanzielle	(::)	- 1- 1:61: -1 - E1	
	Abgeltung	(ii)	schriftliche Ermahnung mit	
(iv)	friatless Entlessyna		Versetzung auf einen anderen	
(ix)	fristlose Entlassung		Dienstposten derselben	
			Laufbahngruppe, entweder an demselben Dienstort oder an	
			einem anderen Dienstort im	
			Missionsgebiet	
			wiissionsgeoiet	

ALT	NEU	
	(iii)	Dienstenthebung ohne Zahlung der Zulage für Unterkunft und Verpflegung für einen bestimmten Zeitraum von längstens einem Monat oder Zahlung der Hälfte für eine Dauer von längstens zwei Monaten
	(iv)	Einstufung der Person in einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei gleichzeitigem Verbleib auf demselben Dienstposten
	(v)	Versetzung auf einen anderen, niedriger eingestuften Dienstposten entweder an demselben Dienstort oder an einem anderen Dienstort im Missionsgebiet
	(vi)	Beendigung des Dienst- verhältnisses mit oder ohne Kündigungsfrist oder Zahlung der Zulage für Unterkunft und Verpflegung
	(vii)	Entlassung
Bestimmung 9.03 Disziplinarmaßnahmen (c) Bis zum Abschluss der Untersuchung und des Disziplinarverfahrens kann der	Bestimmung 9.05 Beurlaubung bis zum Abschluss der Untersuchung oder des Disziplinarverfahrens (a) Bis zum Abschluss oder während einer laufenden Untersuchung und bis zum Abschluss oder während eines laufenden Disziplinarverfahrens kann der Generalsekretär oder der jeweilige Institutions-/Missionsleiter	
Generalsekretär oder der jeweilige Institutions-/ Missionsleiter den betreffenden Personal- angehörigen/Missionsmitarbeiter mit oder ohne Gehaltsfortzahlung seines Dienstes entheben.		
(d) Wird die Dienstenthebung, die Versetzung oder die Kündigung eines internationalen	den betreffen	den Personalangehörigen/ arbeiter mit oder ohne Fortzahlung

Personalangehörigen/Missionsmitarbeiters mit befristetem Dienstverhältnis in Erwägung gezogen, so wird die Entscheidung nach Rücksprache mit dem Generalsekretär getroffen. Im Fall eines entsandten Personalangehörigen/ Missionsmitarbeiters wird darüber hinaus vor Beschlussfassung der Entsendestaat

ALT

seines Gehalts bzw. der Zulage für Unterkunft und Verpflegung beurlauben.

NEU

(b) Die Beurlaubung internationaler Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter ohne Gehaltsfortzahlung wird nach Rücksprache mit dem Generalsekretär getroffen. Im Fall eines entsandten OSZE-Bediensteten wird vor Beschlussfassung der Entsendestaat benachrichtigt.

Vorschrift 9.03.4 Disziplinar-/Untersuchungsausschuss

benachrichtigt.

- Im Zuge der Prüfung behaupteter Verstöße gegen Artikel 6 des Verhaltenskodex wird gegen einen Personalangehörigen/ Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis keine Disziplinarmaßnahme ergriffen, bis der Disziplinar- oder Untersuchungsausschuss seine Ermittlungen in dieser Angelegenheit abgeschlossen hat, außer
 - (i) im Fall der fristlosen Entlassung
 - (ii) im Fall von Personalangehörigen/ Missionsmitarbeitern mit Kurzzeitvertrag, deren ununterbrochenes Dienstverhältnis bei der OSZE weniger als sechs Monate beträgt
 - (iii) wenn der betreffende Personalangehörige/ Missionsmitarbeiter schriftlich auf sein Recht verzichtet hat, den Disziplinarausschuss mit dem Fall zu befassen
- Wird der Fall nicht an einen (b) Disziplinarausschuss oder einen Untersuchungsausschuss verwiesen, so trifft der

Bestimmung 9.06 Disziplinarausschuss

- Gegen einen Personalangehörigen/ Missionsmitarbeiter mit befristetem Dienstverhältnis wird keine Disziplinarmaßnahme ergriffen, bis der Fall durch einen Disziplinarausschuss geprüft wurde, ausgenommen
 - (i) im Fall der Entlassung
 - wenn der betreffende (ii) Personalangehörige/Missionsmitarbeiter schriftlich auf sein Recht verzichtet hat, den Disziplinarausschuss mit dem Fall zu befassen
- (b) Wird der Fall nicht gemäß dieser Bestimmung an einen Disziplinarausschuss verwiesen, so trifft der Generalsekretär oder der jeweilige Institutions-/Missionsleiter – im Fall internationaler Personalangehöriger/ Missionsmitarbeiter nach Rücksprache mit dem Generalsekretär – eine Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden Beweise und nachdem der betreffende Personalangehörige/ Missionsmitarbeiter schriftlich über die Vorwürfe informiert wurde und gemäß Bestimmung 9.02 Gelegenheit erhalten hat,

ALT NEU Generalsekretär oder der jeweilige Institutionsden Sachverhalt aus seiner Sicht darzulegen. /Missionsleiter eine Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden Beweise und nachdem der c) Wenn der betreffende Personalbetreffende Personalangehörige/ angehörige/Missionsmitarbeiter schriftlich auf Missionsmitarbeiter über die Vorwürfe informiert sein Recht verzichtet hat, den Fall von einem wurde und Gelegenheit erhalten hat, den Disziplinarausschuss prüfen zu lassen, wird der Sachverhalt aus seiner Sicht darzulegen. Personalangehörige/Missionsmitarbeiter durch den Generalsekretär oder den Institutionsc) Bei Erhalt der Stellungnahme zu den /Missionsleiter – im Fall internationaler Vorwürfen gemäß Vorschrift 9.02.1 (b) Personalangehöriger/Missionsmitarbeiter nach entscheidet der Generalsekretär oder der Rücksprache mit dem Generalsekretär – Institutions-/Missionsleiter innerhalb von darüber in Kenntnis gesetzt, welche 30 Tagen, ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt Disziplinarmaßnahme gegen ihn verhängt oder die Angelegenheit an einen werden soll. Die Verständigung erfolgt bei Disziplinarausschuss oder einen Erhalt der Stellungnahme zu den Vorwürfen Untersuchungsausschuss verwiesen wird. und der anschließenden Verzichtserklärung. Akzeptiert der Personalangehörige/

Bestimmung 9.07 Anwendung auf Missionsleiter

Disziplinarmaßnahme.

Vorwürfe betreffend Verfehlungen von Missionsleitern können schriftlich beim Generalsekretär eingebracht werden. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß, und alle Berichte sind dem Generalsekretär zur endgültigen Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitz vorzulegen.

Missionsmitarbeiter die Disziplinarmaßnahme, die gegen ihn verhängt werden soll, verfällt sein Beschwerderecht gegen die verhängte